

Vereinfachtes Ertragswertverfahren: Niedrigzins kostet

Trotz der geplanten Änderung des Erbschaftsteuergesetzes ist eine Reform bislang ausgeblieben und somit gelten die bisherigen Vorschriften unverändert weiter. Das gilt auch für das sogenannte vereinfachte Ertragswertverfahren, mit dem eine vereinfachte Wertermittlung von Unternehmensanteilen für erbschaftsteuerliche Zwecke im deutschen Steuerrecht gesetzlich verankert worden ist. Was es damit – auch vor dem Hintergrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus – auf sich hat, erklären Steuerberater Reinhard Lohmann sowie Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Oliver Domning, beide Partner der Kanzlei Heisterborg und Partner in Stadtlohn, in *Wirtschaft aktuell*.

Das aktuelle Zinsniveau führt das vereinfachte Ertragswertverfahren ad absurdum – und trifft damit ein entscheidendes Instrument des Bewertungsgesetzes, das der Wertermittlung von Unternehmen für die Erbschaftsteuer dient.

Die Finanzverwaltung wendet diese Regelungen zudem auch auf ertragsteuerliche Zwecke an, beispielsweise für Entnahmebewertungen. Mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren kann der Wert von Gesellschaftsanteilen errechnet werden, die bei Tod vererbt, zu Lebzeiten im Rahmen einer Schenkung übertragen oder beispielsweise aus einem steuerlichen Betriebsvermögen in das Privatvermögen übernommen werden.

Für all diese Vorgänge müssen Gesellschaftsanteile und das Unternehmen bewertet werden. Wer kein eigenes Wertgutachten für diese Bewertung in Auftrag geben will, kann auf das vereinfachte Ertragswertverfahren zurückgreifen. Es wird auch immer dann angewendet, wenn nicht in zeitnahe Zusammenhang mit einem Bewertungsereignis beispielsweise ein Kauf oder Verkauf dieser Gesellschaftsanteile stattgefunden hat.

Der Wert eines Unternehmens bestimmt sich nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren durch Multiplikation des nach-



Foto: Fotolia.com/WoGi

Aufgrund der aktuell niedrigen Zinsen ist die Wertermittlung von Unternehmen für die Erbschaftsteuer mitunter nicht immer vorteilhaft.

haltig erzielbaren Jahresertrags mit dem Kapitalisierungsfaktor. Der nachhaltig erzielbare Jahresertrag wird dabei als bereinigter Durchschnittswert der vergangenen drei Wirtschaftsjahre ermittelt. Das kann auf der Ebene einer jeden rechtlichen Einheit im mittelständischen Konzern zu erheblichem Arbeitsaufwand führen. Der Kapitalisierungsfaktor ergibt sich aus dem Kehrwert der Summe aus dem Basiszinssatz und eines einheitlichen Risikozuschlags von 4,5 Prozent. Am 2. Januar 2016 hat das Bundesfinanzministerium den für dieses Jahr einschlägigen Basiszinssatz in Höhe von 1,10 Prozent bekanntgegeben. Damit ergibt sich für Bewertungen im Jahr 2016 der Kapital-


isierungsfaktor von 17,86. Zum Vergleich: Der Basiszinssatz zum 1. Januar 2009 betrug noch 3,61 Prozent. Daraus resultierte ein Kapitalisierungsfaktor von 12,33 Prozent. Es kommt durch Anwendung dieser Formel also zu dem absurden Ergebnis, dass bei gesunkenem Zinsniveau ein starker Anstieg des Kapitalisierungsfaktors zu verzeichnen ist. Der sogenannte Risikozuschlag in Höhe von 4,5 Prozent ist ebenfalls gesetzlich verankert und gilt seit dem 1. Januar 2009 unverändert. Es ist nicht zu erwarten, dass der Gesetzgeber an diesen Regelungen etwas ändern wird. Nur ein Ausweg bleibt einem betroffenen Steuerpflichtigen, der – durch welche Umstände auch immer – eine Bewertung

von Gesellschaftsanteilen für steuerliche Zwecke benötigt und der geschilderten Situation entgegen gehen will: ein Wertgutachten in Auftrag geben. Das zu erstellen, ist allerdings zeitraubend und kostet Geld. Auch die einschlägigen Ermittlungsmethoden für die Unternehmensbewertungen kommen grundsätzlich zu dem Ergebnis, dass bei fallenden Zinsen höhere Werte zu verzeichnen sind. Der wesentliche Unterschied: Wertgutachten berücksichtigen den Risikozuschlag individuell. Das gesetzliche vereinfachte Ertragswertverfahren kennt dagegen nur einen starren Risikozuschlag.

Mehr denn je ergibt sich im Einzelfall daher die Notwendigkeit, darüber nachzudenken und abzuwägen, welche die unter monetären Aspekten günstigere Lösung ist: Entweder das vereinfachte Bewertungsverfahren anzuwenden und die sich daraus ergebenden Ungerechtigkeiten zu akzeptieren – oder aber die Kosten für ein Wertgutachten zu investieren, um dadurch möglicherweise Steuern zu sparen.

AUTOR

Reinhard Lohmann
Steuerberater,
Heisterborg
und Partner



AUTOR

Oliver Domning
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Heisterborg
und Partner



LAGERVERKAUF – BÜROMÖBEL

hols-ab.de
LAGERVERKAUF BÜROMÖBEL

